

ÖH Uni Wien
Spitalgasse 2-4, AAKH, Hof1
1090 Wien

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Per Mail an:
daniela.rivin@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
27. April 2014

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-52.500/0005-WF/I/6b/2014

Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 erlassen und das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems geändert werden (GZ BMWFW-52.500/0005-WF/I/6b/2014)

1. Allgemeine Bemerkungen

Wahlmodusveränderung

Die Wiedereinführung der Direktwahl durch das HSG 2014 war auch ein Anliegen der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien und finden wir sehr begrüßenswert. In Zukunft werden Studierende an allen Hochschulen daher die Studienvertretung, die Hochschulvertretung sowie die ÖH Bundesvertretung direkt wählen können. Die Direktwahl ist ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung Mitbestimmung und Demokratie an den Hochschulen und führt zu einer höheren Identifikation mit der Studierendenvertretung. Die Einführung der Listenwahl für die ÖH-Bundesvertretung ist demokratie- und frauenpolitisch sehr begrüßenswert. Hierbei ist natürlich wichtig, eine konsequente Frauen*förderung, solange Frauen* in der Gesellschaft unterrepräsentiert sind, aufzunehmen und die Listen mit dem Gebot einer Quotierung und/oder eines Reißverschlussprinzips zu versehen. Insgesamt sind diese Änderungen aber als wesentliche Verbesserung anzusehen.

Die Schaffung eines einheitlichen Wähler_innenverzeichnisses durch die Wahlkommission, um die Direktwahl verwalten zu können, finden wir gut. Wir unterstützen die Forderung der

ÖH Bundesvertretung nach einheitlichen Matrikelnummern für alle Hochschulsektoren, um die Administration und personelle Zuordnung ohne Sozialversicherung zu ermöglichen.

Mangelhaft ist die Regelung zum Erlöschen von Mandaten gemäß § 55 Abs. 2 und 3. Nach dieser Regelung würde der Übergang von einem Bachelor- auf ein Masterstudium bzw. von Master- auf Doktors- oder PhD-Studien, sowie Karenzierungen vom Studium zum Verlust des Mandats führen. Für Mandatar_innen in Studienvertretungen und den Organen gemäß § 15 Abs. 2 ist die alte Regelung laut § 43 Abs. 3 und 4 HSG 1998 zu bevorzugen, die nur eine aufrechte Zulassung an der jeweiligen Hochschule als Bedingung für das Behalten des Mandats festlegt.

Die Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien erkennt zwar die positive Intention der Briefwahl, dass die Wahlbeteiligung durch eine Distanzwahl gesteigert werden soll und dies für Studierende mit Betreuungspflichten oder berufstätige Studierende eine Möglichkeit bedeutet, an der Wahl teilzunehmen, jedoch wollen wir festhalten, dass die Briefwahl, wie sie in dieser Form gehandhabt wird, einige überwiegend schwere Kritikpunkte beinhaltet und möchten dazu die Stellungnahme der ÖH Bundesvertretung zitieren: „Die Briefwahl verstößt gegen mindestens drei der sechs Wahlgrundsätze, da keine geheime, keine freie und keine persönliche Wahl garantiert werden kann. Sobald die Wahlkarte verschickt wurde, kann nicht mehr sichergestellt werden, dass die Wahl frei von Zwang und ohne Fremdeinwirkung durchgeführt werden konnte. Bei der Briefwahl kann auch die Stimme auf dem Weg zur Wahlkommission verloren gehen, da eine postalische Zustellung nicht zu hundert Prozent garantiert werden kann.“¹

Zudem finden wir es schwierig, dass unter § 45 Abs. 2 die Wahlkarte spätestens am zweiten Wahltag, 18.00 Uhr, einlangen muss, um gültig zu sein. Bei etwaigen Verzögerungen durch den Postverkehr oder Verlusten, verlieren Studierende ihre Stimme. Hierbei finden wir, dass der Poststempel ausschlaggebend sein müsste.

Darüber hinaus bleiben einige technische Fragen zur Abwicklung noch offen. Insbesondere muss in § 45 Abs. 5 festgelegt werden, dass jeder Wahlzettel in ein eigenes, separates Kuvert gelegt werden muss und andernfalls die Stimmen, die für Hochschulvertretungen abgegeben wurden, als ungültig gezählt werden müssen. Denn im Falle, dass eine Person mehr als eine Hochschule mittels Wahlkarte wählt und die entsprechenden Stimmzettel in dasselbe Wahlkuvert legt, kann es sein, dass dies eine einzigartige Kombination an Hochschulen ist und daher das Wahlgeheimnis nicht mehr gewahrt ist. Auch im Abs. 7 fordern wir, dass hier im Gesetz die Übertragung der Daten von Studierenden genauer definiert und nicht in die Wahlordnung verlegt wird.

¹ Stellungnahme der ÖH-Bundesvertretung zum HSG 2014;
http://www.oeh.ac.at/fileadmin/user_upload/pdf/Stellungnahmen/2014/HSG2014-Stellungnahme_OEH_Bundesvertretung.pdf; abgerufen 28.04.2014

Die Hochschul_innenschaft an der Universität Wien befindet insgesamt, dass die Briefwahl in ihrer Ausrichtung zu viele Schwachstellen aufweist und daher abzulehnen ist.

Wahlberechtigte § 47 - Passives Wahlrecht für Drittstaatsangehörige

Die Hochschul_innenschaft an der Universität Wien ist hocherfreut, dass die im höchsten Maß diskriminierende Regelung, die es Drittstaatsangehörigen nicht ermöglichte, für ÖH-Wahlen zu kandidieren, abgeschafft wurde. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden alle ordentlichen Mitglieder der ÖH unabhängig von der Staatsbürger_innenschaft aktiv und passiv wahlberechtigt sein. Als linke Hochschul_innenschaft an der Universität Wien ist uns die Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen ein wichtiges Anliegen. Es ist zu begrüßen, dass ein erster Schritt bei den demokratischen Rechten von Drittstaatsangehörigen gemacht wurde. Wir hoffen dabei, nicht nur Vorreiterin zu sein, sondern auch Vorbild über die Mauern der Universität hinaus.

Dass zur Sicherstellung, dass eine Stimme für die Wahl der Bundesvertretung und die jeweilige Hochschulvertretung von einer wahlberechtigten Person nur einmal abgegeben werden kann, ein Wahladministrationssystem benötigt wird, ist logisch, jedoch kann dies nicht abhängig von den Studienbeiträgen sein. Die Hochschul_innenschaft an der Universität Wien fordert das Ministerium für Wissenschaft und Ministerium dazu auf, die Kosten für die Entwicklung des Administrationssystems auf sich zu nehmen. Der Wert einer demokratisch legitimierten Vertretung muss hier ganz klar vom zuständigen Ministerium anerkannt werden. In Zeiten, wo Zugangsbeschränkungen und Aufnahmeverfahren als Allheilmittel für die Unterfinanzierung des Hochschulsektors gelten, kann eine legitimierte Demokratie nicht auch noch auf dem Rücken der ÖH und ihren Mitgliedern lasten.

Als Hochschul_innenschaft an der Universität Wien fordern wir ein Einspruchsrecht sowohl für die wahlwerbenden Gruppen der Universitätsvertretungen als auch der Studienvertretungen.

Der ehemalige § 42 Abs. 2 HSG 1998 fehlt weiters komplett. Dieser schreibt fest, dass nur jene Kandidat_innen ein Mandat in der Studienvertretung bekommen, die mindestens 25 vH der Stimmen der Kandidat_in mit der höchsten Stimmenzahl erhalten haben. Für uns ist die Aufhebung dieser Regelung im neuen Gesetzesentwurf in keinsten Weise nachvollziehbar; besonders im Fall, dass ein_e gewählte_r Mandatar_in ihr/sein Mandat verliert, könnten so auch Kandidat_innen, die vielleicht bei einer ÖH-Wahl nur eine Stimme erhielten, ein Mandat in einer Studien- oder Fakultätsvertretung erhalten. Dies ist nicht im Sinne der demokratischen Willensbildung und bildet ein mögliches Wahlergebnis nicht adäquat ab. Wir fordern den Gesetzgeber auf, den alten Absatz gemäß § 42 Abs. 2 HSG 1998 wieder einzusetzen oder zumindest für eventuell nachrückende Mandatar_innen zu re-etablieren.

Unordnung im Ordnungszwang. Aufsichts- und Interventionsrechte der Kontrollkommission und des Bundesministeriums

Eine der wohl gravierendsten Veränderungen im vorliegenden Entwurf zum HSG sind die massiv überbetonten Eingriffs- und Kontrollrechte der Kontrollkommission und des Bundesministeriums. Besonders hervorzuheben ist hier §63 Abs. 7-9. In diesem ist laut Entwurf einerseits vorgesehen, dass „Organwalter_innen“ ihrer Funktion enthoben werden können, andererseits, dass die Durchführung von Beschlüssen der einzelnen Organe bis zu sechs Monate durch das Bundesministerium untersagt werden können oder Verordnungen aufgehoben werden können.

Die Österreichische Hochschüler_innenschaft als Körperschaft öffentlichen Rechts verwaltet sich bislang selbst – so wie alle anderen Körperschaften öffentlichen Rechts bspw. die Arbeiterkammer oder die Wirtschaftskammer auch. Im Rahmen dieser Selbstverwaltung sind gesetzliche Rahmenbedingungen selbstredend geltend und die einzelnen Tätigen auch haftbar. Auch bisher wurde das Finanzgebaren der ÖH und der einzelnen Hochschüler_innenschaften durch die Kontrollkommission und das Bundesministerium kontrolliert. Im vorliegenden Entwurf allerdings wird den beiden Institutionen eine exorbitante Exekutivgewalt eingeräumt, was in eklatantem Widerspruch zur juristischen Bestimmung der ÖH als Körperschaft öffentlichen Rechts steht.

Aufgrund versäumter Informationspflichten sollen Organwalter_innen demnach ihres Amtes enthoben werden können – die Unverhältnismäßigkeit springt ins Auge! In jedem Fall einer mangelhaften Pflichterfüllung der jeweiligen Vertreter_innen konnte bisher eine Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben werden. Wieso dies in gerade diesem Fall nicht mehr ausreichend sein sollte, ist völlig unverständlich. Es besteht so allerdings die Möglichkeit, (politisch) unliebsame Vertreter_innen schnell und unbürokratisch loszuwerden.

Dass gewählte Vertreter_innen (!) durch die Kontrollkommission oder das Bundesministerium ihres Amtes enthoben werden könnten ist mehr als bedenklich! Wenn momentan Zweifel an einzelnen Organwalter_innen besteht, ist es möglich, innerhalb der ÖH bzw. der einzelnen Hochschüler_innenschaften zu prüfen, ob diese ihr Amt entsprechend ausfüllen und diese gegebenenfalls abzuwählen. Es stellt eine absolute Überschreitung der Kompetenzen der Kontrollkommission und des Bundesministeriums gegenüber der ÖH dar, in dieser Art von außen in die Strukturen der Institution eingreifen zu können. Ein solches Eingriffsrecht liegt übrigens bei keiner anderen Körperschaft öffentlichen Rechts vor.

Ähnlich gestaltet sich die Frage nach der Möglichkeit die Umsetzung von Beschlüssen der Organe zu verhindern. Dass deren Exekution aufgrund vager Vermutungen außer Kraft gesetzt werden kann, verhindert die Aufgabenerfüllung der ÖH bzw. der Hochschüler_innenschaften geradezu! Auch jetzt müssen Beschlüsse geltenden rechtlichen Maßgaben entsprechen und können angefochten werden. Dass allerdings jeglicher Beschluss im Vorhinein angezweifelt und verzögert werden könnte, verhindert ein flexibles und zeitnahes Agieren der ÖH. Zusätzlich wird ein nicht nachvollziehbarer Rechtfertigungszwang erzeugt – wohl gemerkt gegenüber einer Institution, die dem politischen Wirken der ÖH oft genug diametral entgegen steht!

Insgesamt spricht sich die Hochschul_innenschaft an der Universität Wien vehement für die ersatzlose Streichung der Absätze 7-9 im § 63 aus! Neben der absoluten Unverhältnismäßigkeit der Sanktionsmöglichkeiten wird hier auch die Infantilisierung der einzelnen Akteur_innen in der ÖH suggeriert. Die Absätze sind missbrauchsanfällig und ermöglichen eine weitgreifende politische Intervention durch politische Gegenspieler_innen, die hier formal legitimiert werden soll!

Einrichtung von Körperschaften öffentlichen Rechts

Durch das HSG 2014 werden die Vertretungsstrukturen an Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen stark ausgebaut und Studierende an Privatuniversitäten bekommen, nachdem diese ebenfalls 2004/2005 abgeschafft wurde, wieder eine gesetzliche Vertretung. An diesen Hochschulen werden nach Vorbild der Vertretungsstrukturen an Universitäten nunmehr Hochschulvertretungen mittels direkter Listenwahl und Studienvertretungen mittels Personenwahl gewählt. Es freut uns, dass nun auch Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen im ÖH Wahlmodus funktionieren. Weiters können wir uns der Einschätzung der ÖH Bundesvertretung nur anschließen:

„Es ist höchst erfreulich, dass eigenständige Körperschaften öffentlichen Rechts an Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen und Privatuniversitäten eingerichtet werden. Durch diese Maßnahme werden die lokalen Vertretungen gestärkt und die ÖH Bundesvertretung entlastet. Es werden Vertretungsstrukturen geschaffen, die den schon bestehenden Vertretungen an den Universitäten entsprechen. Dies stellt ebenfalls eine Verbesserung im Vergleich zum jetzigen Zustand dar, da dadurch die ÖH insgesamt einheitlicher und leichter verständlich gestaltet wird und die Vertretungsstrukturen an diesen Bildungseinrichtungen endlich gestärkt werde.“

Studienvertretungsarbeit im Licht des HSG-Entwurfs

Einige Paragraphen im Entwurf zur Novellierung des HSG scheinen in völliger Ignoranz gegenüber dem Alltag von Studierendenvertreter_innen zu sein. So beispielsweise, dass alle Studierendenvertreter_innen laut §41 Abs. 4 ein Kassabuch über ihre etwaigen Barauslagen zu führen hätten – eine derartige Überreglementierung und -bürokratisierung der Tätigkeit von Studierendenvertreter_innen entbehrt jeder Argumentationsgrundlage.

Weiterhin erscheint uns die Unvereinbarkeitsregel laut § 36 Abs. 8 und 9 zwar begrüßenswert, allerdings kann diese ebensowenig den Alltag gerade von Studien- und Fakultätsvertretungen widerspiegeln: In den beiden neu hinzugefügten Absätzen ist die Rede davon, dass Vorsitzende (auf welcher Ebene der Organe auch immer) und deren Stellvertreter_innen keine „geschäftlichen Beziehungen mit Erwerbsabsicht“ zu den jeweiligen Rechtsträgern unterhalten dürfen. Diese Formulierung ist zwar unpräzise, könnte im schlechtesten Fall auch freie Dienstnehmer_innen- und Werkverträge umfassen. Dass Vorsitzende und Stellvertreter_innen der Organe auf allen Ebenen laut Entwurf keine Honorare für bestimmte Tätigkeiten oder Bezahlung von geleisteten Beratungsstunden einreichen könnten, ist absurd und stellt eine massive Benachteiligung der Personen im alltäglichen Handeln der Studien-

und Fakultätsvertretungen dar. Vor allem bei den Studien- und Fakultätsvertretungen werden meist alle Aufgaben unabhängig von Vorsitzposten zwischen den Mitwirkenden verteilt, so z.B. auch Beratungstätigkeiten, Mitarbeiten bei der Erstellung von Studienleitfäden u.ä. . Außerdem erhalten die Studierendenvertreter_innen auf diesen Ebenen in den wenigsten Fällen Aufwandsentschädigungen für ihre Tätigkeit. Und auch bei Vorsitzenden der Hochschul- oder Bundesvertretung ist nicht einzusehen, wieso Tätigkeiten im Rahmen von freien Dienstnehmer_innen- oder Werkverträgen nicht entsprechend honoriert werden können – gerade in Anbetracht der Tatsache, dass sich die Regelung auf einen Zeitraum bis zwei Jahre nach der Ausübung des Postens erstreckt. Wir schlagen vor, dass § 36 Abs. 9 dahingehend geändert wird, dass die Regelung nur auf Funktionen als Geschäftsführer_innen oder Mitglieder des Vorstands von Wirtschaftsbetrieben auf die Dauer von zwei Monaten nach Abtritt angewandt wird.

Weiters begrüßen wir die längst überfällige Anpassung im neuen HSG Entwurf bezüglich der Anrechnung von Studierendenvertretungszeiten in ECTS im § 31 Abs 3, da viele Curricula seit Jahren auf das Bologna System umgestellt wurden. Es ergeben sich dabei jedoch zwei Probleme. Die Möglichkeit, sich Semesterwochenstunden statt ECTS anrechnen zu lassen, ist komplett gestrichen, allerdings gibt es noch viele Studien, die sich nach der Semesterwochenanzahl berechnen (z.B. noch laufende Lehramtsstudien). Es ist dringend erforderlich, dass zusätzlich zu den ECTS Regelungen weiter die Semesterwochenstunden Anrechnung im HSG geregelt ist. Dies ist dringend nachzuführen. Schließlich sollen alle Studierendenvertreter_innen – egal welches Studium sie belegen – die Möglichkeit haben, sich ihre ÖH Zeiten anrechnen zu lassen und nicht nur diejenigen, die im Bologna System studieren.

Weiters sollten auch die ÖH Zeiten für Studierende an den Universitäten für Fachlehrveranstaltungen anrechenbar sein. Schließlich gibt es die „freien Wahlfächer“ in der alten Form so gut wie nicht mehr und die starre Bolognastruktur verunmöglicht eine Anrechnung von mehr als 15 ECTS. Wir schlagen aus diesem Grund eine Umformulierung wie folgt vor:

„Zeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter verringern die in den Curricula vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte für freie Wahlfächer oder äquivalente Lehrveranstaltungen im Studienplan [...].“

2. Anmerkungen zu einzelnen Abschnitten und Paragraphen

Ad § 1 und § 2

Die Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien begrüßt, dass die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) auch die Interessen der außerordentlichen Student_innen vertritt. Es freut uns, dass dies auch im HSG 2014 Berücksichtigung findet. Ebenso sind wir erfreut das „außerordentliche Mitglieder“ keinen ÖH-Beitrag zu leisten

haben, sie sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt. Nur Student_innen, die mitentscheiden und wählen können, zahlen den ÖH-Beitrag.

Die Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien begrüßt die Definition von ordentlichen und außerordentlichen ÖH-Mitgliedern die mit dem HSG 2014 eingeführt wurden. Ordentliche ÖH-Mitglieder umfassen alle ordentlichen Student_innen sowie außerordentlichen Student_innen, die Studiengänge mit einem Umfang von mindestens 30 ECTS Punkten absolvieren. Jedoch sollte hier darauf Acht gegeben werden, dass die 30 ECTS Punkte bei außerordentlichen Student_innen nicht von einem einzigen Curriculum sein müssen.

Zudem unterstützen wir den Vorschlag der Änderung der ÖH Bundesvertretung um die Begriffe deutlicher zu machen für § 1 Abs. 3:

"Ordentliche Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) sind die ordentlichen Studierenden gemäß § 2 Abs. 1. Die außerordentlichen Studierenden gemäß § 2 Abs. 2 sind ordentliche Mitglieder, sofern sie zu außerordentlichen Studien mit Curricula von mindestens 30 ECTS - Anrechnungspunkten zugelassen sind. Außerordentliche Mitglieder sind alle übrigen Studierenden an den Bildungseinrichtungen gemäß Abs. 1."

(ÖH BV Stellungnahme HSG 2014, Ad §§ 1 und 2)

Ad § 3 Abs. 4

Die Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien wird sich weiterhin sehr intensiv mit „kulturellen, sozialen und studienspezifischen Aspekten“ auseinandersetzen. Da sportliche Betätigung jedoch ausschließlich individuell gestaltet sein sollte, wird die ÖH Uni Wien weiterhin gesellschaftskritische Veranstaltungen fördern und ihr allgemeinpolitisches Mandat voll ausschöpfen, sich jedoch nicht zum Spielball gesundheitspolitischer Agenden machen lassen. Aus diesem Grund soll das Wort „sportlich“ aus diesem Absatz entfallen.

Ad § 7 Abs. 2 und § 13 Abs. 3

In diesen Paragraphen werden auf Bundes- und auf Universitätsvertretungsebene die Referent_innen auf eine beratende Stimme und ein Antragsrecht für die Angelegenheiten ihres Referates reduziert. Die Sachbearbeiter_innen in den verschiedenen Referaten haben weder Antrags- noch Rederecht. Es ist wünschenswert, ein allgemeines Antragsrecht sowohl für Referent_innen, als auch für Sachbearbeiter_innen einzuführen. Die Arbeit in der Bundesvertretung als auch auf Ebene der Hochschulvertretungen beinhaltet Tätigkeiten, welche über das eigene Referat hinausgehen beziehungsweise übergreifend wirken. Zudem ist die Kompetenz der einzelnen Personen nicht auf ihr eigenes Referat zu beschränken. Auch die Sachbearbeiter_innen, die in den internen Strukturen nicht weniger arbeiten, sollen nicht von Diskussionen durch ein Untersagen des Rederechts ausgeschlossen werden. Die Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien spricht sich für ein allgemeines Antrags- und Rederecht von Referent_innen als auch Sachbearbeiter_innen aus, um so eine demokratische und partizipative Vertretung auf allen Ebenen garantieren zu können.

Ad § 9 Abs. 1 Nr. 1

Die Reduktion der Mandatar_innen der Bundesvertretung auf 55 gewählte Personen ist durchaus ein Fortschritt. Die Anzahl reicht jedoch nicht aus, um alle Belange abzudecken, hier ist jedoch die Bundesvertretung gefordert, Möglichkeiten zu schaffen, die es Personen erlauben, an wichtigen Projekten mitzuarbeiten, damit diese verwirklicht werden können.

Ad § 11 Abs. 1

Wir schließen uns hier den Anmerkungen der ÖH Bundesvertretung vollinhaltlich an und wiederholen gern den Wortlaut aus deren Stellungnahme:

Mit Freude nehmen wir zur Kenntnis, dass nun unter Z 10 „die Beratung der Studienwerberinnen und Studienwerbern sowie der Studierenden“ angeführt ist. In den letzten Jahren hat die ÖH-Bundesvertretung mit der Studien- und Maturant_innenberatung wesentlich zur Studienorientierung beigetragen. Wir fühlen uns durch diese Nennung in unserem Erfolgsprojekt bestätigt.

Ad § 14 Abs. 3 Nr. 3, § 14 Abs. 4 Nr. 2

Es ist erfreulich das auch zukünftig die Zuweisung von Beiträgen zum Verwaltungsaufwand, zur Schulung von Studierendenvertreter_innen sowie zur fachlichen Information der Student_innen seitens der Universitäten gesetzlich festgeschrieben wird bzw. in Anlehnung an diese Beiträge das Bundesministerium für Vertretungseinrichtungen an übrigen Bildungseinrichtungen budgetäre Mittel zur Verfügung zu stellen hat. Es empfiehlt sich allerdings die zeitliche Anweisung dieser Beiträge zukünftig nicht mehr nur allgemein mit dem Terminus „zeitgerecht“ festzuschreiben. In Anlehnung an § 39 Abs. 7, der die zeitliche Anweisung der den jeweiligen Vertretungseinrichtungen zustehenden Studierendenbeiträgen durch die Bundesvertretung regelt, ist zu empfehlen, in § 14 Abs. 3 Nr. 3 sowie in § 14 Abs. 4 Nr. 2 nicht nur eine Frist über die Mitteilung des Ausgabenrahmens festzuschreiben, sondern ebenfalls einen spätesten Zeitpunkt für die Anweisung derselben. Dies garantiert den Vertretungseinrichtungen eine gesetzlich abgesicherte Planung über die ihnen laufend zur Verfügung stehenden liquiden Mittel.

Ad § 9 Abs. 2 Nr. 10; § 16 Abs. 2 Nr. 11; § 59 Abs. 3

Die Aufnahme einer Festlegung der Möglichkeit etwaiger mündlicher Stimmübertragungen im Rahmen von Sitzungen der Organe in die Satzungen der Bundesvertretung und der Hochschulvertretungen wird als äußerst sinnvoll erachtet, da sie die Erfordernisse des Sitzungsalltags bzw. die teils notwendige Abwesenheit von Mandatar_innen bspw. aufgrund von Betreuungspflichten berücksichtigt. Unter Beachtung des § 59 Abs. 3 bleibt allerdings unklar, ob auch Regelungen bzgl. mündlicher Stimmübertragungen an Ersatzpersonen getroffen werden können, die von der Mandatar_in nicht als ständige Ersatzperson (§ 59 Abs. 2) ernannt wurden. Die Möglichkeit, im Rahmen der Satzungen Regelungen zu definieren, die es Mandatar_innen als auch deren ständigen Ersatzpersonen ermöglicht, im Rahmen von

Sitzungen ihre Stimme an weitere Ersatzpersonen, die dem jeweiligen Wahlvorschlag zu entnehmen wären, zu übertragen, wäre zu begrüßen.

Wir empfehlen daher folgende Formulierung:

§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und § 16 Abs. 2 Nr. 11: „allfällige Festlegung der Möglichkeit von mündlichen Stimmübertragungen von Mandatarinnen und Mandataren an bekanntgegebene Ersatzpersonen (§ 59 Abs. 2), sowie eine allfällige Festlegung der Möglichkeit von mündlichen Stimmübertragungen von Mandatarinnen und Mandataren oder deren bekanntgegebenen Ersatzpersonen an Ersatzpersonen (§ 53 Abs. 1), die dem jeweiligen Wahlvorschlag zu entnehmen sind, während einer Sitzung und“

Ad § 19 und § 52 Abs. 4

Sollte bei einer Wahl der Fall eintreten, dass weniger Kandidat_innen als die Hälfte der zu vergebenden Mandate zur Wahl antreten, dann sollte nicht die zuständige Hochschulvertretung, sondern das zuständige Organ nach § 15 Abs. 2 die Bestellung der zuständigen Personen übernehmen. Hier ist anzumerken, dass die jeweiligen Organe nach § 15 Abs. 2 einen besseren Einblick in die jeweiligen Studienbedingungen und Struktur der betroffenen Studienrichtungen haben. Sollte das Organ nach § 15 Abs. 2 nur aus einer Studienrichtung bestehen, so ist hierfür die nächste Instanz, also die jeweilige Hochschulvertretung zuständig. Selbiges trifft ebenso bei § 19 Abs. 2 zu, da auch hier eine gewisse Fachexpertise erforderlich ist und nicht ohne die Zustimmung des jeweiligen Organs nach § 15 Abs. 2 erfolgen kann.

Ad § 22 Abs. 1

In diesem Paragraphen wird die Frist für die Einreichung der Tätigkeitsberichte der jeweiligen Hochschulvertretungen verkürzt. Statt der früheren Frist, die drei Monate nach dem Budgetjahr endete, wird nun der 30. Juni als letzter möglicher Tag genannt, um den Tätigkeitsbericht zu veröffentlichen. Dies entspricht einer Verkürzung von vier Monaten und ist weder nachvollziehbar noch nimmt es Rücksicht auf die realen Arbeitsverhältnisse der ÖH-Vertreter_innen. Da der Tätigkeitsbericht dafür gedacht ist, „die Tätigkeitsfelder, insbesondere die Beratungstätigkeiten und die erbrachten Dienstleistungen darzulegen“, entbehrt es jeglicher Sinnhaftigkeit, diesen schon am letzten Tag des Sommersemesters einzufordern, da sich dieser genau bis zu diesem Tag erstreckt. Weiters soll kritisch vermerkt werden, dass es sich gerade beim Semesterende um eine für Student_innen besonders arbeitsintensive Zeit handelt und es nicht einzusehen ist, wieso eine zusätzliche Arbeitsbelastung genau in diese Zeit verschoben werden sollte. Das Argument, dass durch diesen Schritt eventuellen Unklarheiten bezüglich der Zuständigkeit für den Tätigkeitsbericht bei einem Exekutivwechsel entgegengewirkt werden könnte, ist aus Sicht der Hochschul_innenschaft an der Universität Wien nicht zulässig, da dies im Zuge der Novellierung im HSG geregelt werden könnte, ohne die Frist zu verkürzen.

Ad § 23 Abs. 5

Auch in diesem Paragraphen wird die Frist für die Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts verkürzt – die unter § 22 angeführten Argumente sind auch für § 23 gültig.

Ad § 36 Abs. 3, 4 und 9

Es ist erfreulich, dass die bereits 2008 vom Rechnungshof angeregte Einführung einer Vertretungsregelung für Wirtschaftsreferent_innen umgesetzt wurde. Wir stellen allerdings fest, dass es den einzelnen Körperschaften frei steht, diese Vertretungsregelung auch zu nutzen. In Anbetracht der auch vom Rechnungshof beschriebenen zentralen Rolle der Wirtschaftsreferent_innen in der Abwicklung von Rechtsgeschäften erachten wir es als höchst sinnvoll, die Nutzung der Vertretungsregelung in Form einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters für Wirtschaftsreferent_innen in Anlehnung an die Festschreibung der Notwendigkeit dreier Vorsitzenden bereits im Gesetz festzuschreiben und stellvertretende Wirtschaftsreferent_innen nicht als „KANN-“ sondern als „MUSS-Kriterium“ zu definieren. Auch im Falle der in Absatz 4 beschriebenen Möglichkeit zur Übertragung der Leitung eines Referates an qualifizierte Angestellte, wie dies bei kleineren Vertretungseinrichtungen bei Wirtschaftsreferaten häufig der Fall ist, sollte es eine verpflichtende Vertretung in diesem Bereich geben. Die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit einer Vertretungseinrichtung wäre andernfalls beispielsweise im Falle einer längerfristigen Dienstverhinderung der angestellten Person nicht gegeben. Außerdem ist festzuhalten, dass die Vertretungsregelung nicht eindeutig genug ist. § 36 sollte ebenfalls einen Absatz dazu enthalten, ob Wirtschaftsreferent_innen Aufgabenbereiche vollständig an ihre Stellvertreter_innen übertragen können, oder ob es sich nur um eine Vertretungsregelung für Abwesenheitsfälle der Wirtschaftsreferent_innen handelt.

§ 36 wurde um die Absätze 8 und 9 erweitert. Absatz 8 ist prinzipiell begrüßenswert. Zu Absatz 9 ist hinzuzufügen, dass die geschäftlichen Beziehungen zu anderen Organen desselben Rechtsträgers nicht unvereinbar sein sollten und wenn, sollte gegenüber dem gesamten Rechtsträger die Dauer der Unvereinbarkeit auf 2 Monate nach Abtritt begrenzt werden. Es entspricht dem Alltag von Studierendenvertreter_innen aller Ebenen, auch hin und wieder Honorarnoten für extreme Mehrarbeit - wie zum Beispiel bei der Erstellung eines Studienleitfadens inklusive Graphiken, Texte und Layout - auszustellen. Weiters muss es möglich sein, Beratungszeiten abzugelten. Durch die neue Regelung im § 36 Abs. 9 wird dies verhindert.

Wir schlagen vor, dass § 36 Abs. 9 dahingehend geändert wird, dass die Regelung nur für Funktionen als Geschäftsführer_innen oder Mitglieder des Vorstands eines Wirtschaftsbetriebes gilt. Und dies bis zu zwei Monate nach Abtritt.

Ad § 37 Abs. 3 und 4

Gemäß § 37 Abs. 1 können Vertretungseinrichtungen Wirtschaftsbetriebe ausschließlich in Form von Kapitalgesellschaften führen bzw. sich ausschließlich an solchen beteiligen. Die Körperschaften öffentlichen Rechts sind somit (Mit-)Eigentümerinnen von Kapitalgesellschaften, die unter anderem den Regelungen des Unternehmensgesetzbuches unterliegen und für die im Rahmen der Erstellung von Jahresabschlüssen, Prüf- und Lageberichten nicht die gesetzlichen Regelungen des Hochschülerinnen- und

Hochschülerschaftsgesetz tragend sind. Im vorliegenden Absatz 3 wurde nun im Vergleich zur Regelung in § 28 Abs. 3 HSG 1998 eine Frist für die Erstellung und Übermittlung von Jahresabschlüssen an die Kontrollkommission binnen vier Monaten nach Abschluss des betreffenden Wirtschaftsjahres definiert. Unter Beachtung des gesamten Gesetzes ist bei der Frist für die Übermittlung des Jahresabschlusses durch Wirtschaftsbetriebe unter anderem auffällig, dass sie um zwei Monate kürzer ist, als jene, die den einzelnen Vertretungseinrichtungen zur Verfügung steht. Unabhängig davon bewirkt diese Regelung, dass Wirtschaftsbetriebe im Eigentum der Vertretungseinrichtungen oder an denen Vertretungseinrichtungen beteiligt sind, gegenüber anderen Kapitalgesellschaften grundlos schlechter gestellt werden. § 193 Abs. 2 UBG sieht vor, dass für die Erstellung von Jahresabschlüssen neun Monate nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres zur Verfügung stehen. Diese zusätzliche, verkürzte Frist für Wirtschaftsbetriebe im Eigentum oder mit Beteiligung von Vertretungseinrichtungen kann dazu führen, dass die einzelnen Wirtschaftsbetriebe mehr Ressourcen aufbringen müssen, um zeitgerecht einen Jahresabschluss erstellen zu können. Daher stellt diese Frist eine Benachteiligung der Wirtschaftsbetriebe der HochschülerInnenschaften gegenüber Kapitalgesellschaften mit privaten Eigentümer_innen dar. Die Formulierung „spätestens vier Monate nach Abschluss eines Wirtschaftsjahres“ ist daher inakzeptabel und sollte gänzlich aus dem Gesetzesentwurf entfernt werden. Eine Formulierung, welche die Vorlage des Jahresabschlusses, des Prüfungsberichtes, sowie des Bestätigungsvermerks spätestens zum Ablauf der durch das Unternehmensgesetzbuch definierten Fristen an die Kontrollkommission festschreibt, wird hierfür als die einzig sinnvolle und für die, mitunter im Wettbewerb stehenden Unternehmungen, einzig richtige Lösung erachtet.

Die Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien spricht sich weiterhin für eine ersatzlose Streichung des Abs. 4 in diesem Paragraphen aus. Wirtschaftsbetriebe der ÖH bzw. einzelner Hochschüler_innenschaften unterliegen den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen (bspw. dem Aktiengesetz) und der Kontrolle des Rechnungshofes. Bis auf die Jahres-, Quartals- oder Sonderberichte obliegt es nicht der Kontrollkommission in die Belange der Wirtschaftsbetriebe zu intervenieren, da diese weitestgehend autonom von den Tätigkeiten der ÖH bzw. der jeweiligen Hochschüler_innenschaften agieren.

Ad § 38 Abs. 6

Wie bereits im HSG 1998 soll das neue HSG 2014 die Möglichkeit bieten, etwaige Sonderbeiträge auf bestimmte Bildungseinrichtungen und/oder bestimmte Mitglieder zu beschränken, was als positiv erachtet wird. Problematisch ist hierbei allerdings, dass die Bundesvertretung eine solche Beschränkung weiterhin eigenständig beschließen kann und betroffene Organe nur in Bezug auf die Höhe eines Sonderbeitrages anhören muss. Es erscheint uns als unumgänglich, dass im Rahmen dieser Novelle nun auch für den Fall einer Beschränkung auf einzelne Bildungseinrichtungen oder Mitglieder einzelner Organe Vorkehrungen getroffen werden, die zumindest eine Zustimmung mit einfacher Mehrheit durch die betroffenen Organe, auf die ein etwaiger Sonderbeitrag beschränkt wird, vorsieht

bzw. diese Organe auch mit einfacher Mehrheit die Höhe eines solchen Sonderbeitrages zu bestätigen haben.

Ad § 40 Abs. 3

Der Kontrollkommission wird im Rahmen ihrer Aufsichts- und Kontrollrechte auch weiterhin das Recht zuerkannt, eigenständig die Prüfung von Jahresabschlüssen der Körperschaften öffentlichen Rechts sowie deren Wirtschaftsbetrieben zu beauftragen, wofür wir natürlich Verständnis zeigen. Wir erachten es allerdings als sinnvoll, dass zukünftig eine Frist für die Bestellung von Abschlussprüfer_innen durch die Kontrollkommission festgeschrieben wird. Wir schlagen für eine solche Bekanntgabe der Bestellung von Abschlussprüfer_innen durch die Kontrollkommission den Abschlussstichtag vor. Sinnvoll ist eine solche Festschreibung, da dadurch voraussichtlich weitestgehend verhindert werden kann, dass vor der Bekanntgabe der eigenständigen Bestellung von Abschlussprüfer_innen durch die Kontrollkommission eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder ein Wirtschaftsbetrieb bereits eine Vereinbarung über die Prüfung eines Jahresabschlusses mit Wirtschaftsprüfer_innen abgeschlossen hat.

Wir sehen folgende Formulierung als adäquate Lösung an: „Dem Jahresabschluss ist ein schriftlicher Prüfbericht einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers beizulegen. Diese Prüfung kann entfallen, wenn die Kontrollkommission zum Abschlussstichtag des Wirtschaftsjahres schriftlich mitteilt, dass sie bereits eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer mit einer entsprechenden Prüfung beauftragt hat. Dies gilt auch für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe.“

Ad § 41 Abs. 4

Alle Barauslagen und Bareinnahmen der Studierendenvertreter_innen müssen ohnehin durch die von den Körperschaften öffentlichen Rechts zu führenden Buchhaltungen transparent und nachvollziehbar aufgezeichnet werden. Studierendenvertreter_innen – die ihre Funktion ehrenamtlich ausüben – noch mehr Bürokratie aufzubürden, ist der Gipfel an Reglementierungswahn und wird von uns entschieden abgelehnt. Der Alltag von Studierendenvertreter_innen beinhaltet bereits genug allein administrative Tätigkeiten. Die Pflicht zur Führung von Kassabüchern durch die einzelnen Vertreter_innen in § 41 Abs. 4 sollte auch aufgrund der ohnedies im Verwaltungsapparat der Vertretungen vorhandenen Aufzeichnungen ersatzlos gestrichen werden.

Ad § 42 Abs. 1-6

Wir schließen uns hier den Anmerkungen der ÖH Bundesvertretung vollinhaltlich an und wiederholen gern den Wortlaut aus deren Stellungnahme:

„§ 42 Abs. 6 sieht vor, dass abgeschlossene Dienstverträge und Betriebsvereinbarungen vorlagepflichtig, aber nicht mehr genehmigungspflichtig gegenüber der Kontrollkommission sind. Hier sollte klargestellt werden, wann die Kontrollkommission abgeschlossene Dienstverträge aufheben kann, welche arbeitsrechtlichen Folgen dies hat und wer die Haftung übernehmen muss. Es wäre sinnvoll, wenn Dienstverträge innerhalb eines definierten Rahmens abgeschlossen werden können. Dieser Rahmen muss gemeinsam mit Vertreter_innen der Hochschulvertretungen, des Ministeriums sowie der Kontrollkommission

erarbeitet werden. In diesem Rahmen muss die Möglichkeit von Biennalsprüngen definiert werden, um einer Schlechterstellung der Angestellten der Hochschüler_innschaften gegenüber öffentlich Bediensteten bzw. Personen in anderen Branchen mit den selben Tätigkeitsfeldern zu vermeiden und um Personal langfristig an den Hochschüler_innschaften halten zu können.“

Ad § 50 Abs. 3 Nr. 2

Weder im Gesetzesentwurf noch in den Erläuterungen selbst wird auf die Änderung in § 50 Abs. 3 Nr. 2 eingegangen oder diese näher erläutert: Das HSG 1998 regelte, dass das Bundesministerium eine rechtskundige Bedienstete oder Bediensteten als Vorsitzende_n der Wahlkommission zu entsenden hat, der vorliegende Gesetzesentwurf räumt jedoch dem Rektor oder der Rektorin der jeweiligen Bildungseinrichtung das Recht ein, den oder die Vorsitzende_n zu bestimmen, welche_n der oder die Bundesminister_in daraufhin zu bestellen hat. Die Einführung dieses Zwischenschritts ist für die ÖH Uni Wien nicht nachvollziehbar, betrifft sie zum einen ausschließlich den oder die Vorsitzende_n der Wahlkommission an den Bildungseinrichtungen, nicht jedoch die Wahlkommission der ÖH und räumt zum anderen dem Rektorat ein Recht ein, welches ihm bisher nicht zustand. Inwiefern dies gerechtfertigt oder sinnhaft ist, bleibt unklar.

Ad § 51 Abs. 3

Der vorliegende Entwurf zur Novellierung des HSG zielt auch in diesem Paragraphen auf die Verkürzung einer Frist – mussten die zugelassenen und gültigen Wahlvorschläge von der Wahlkommission bis spätestens am achten Tage vor der Wahl veröffentlicht werden, soll dies in Zukunft schon drei Wochen vor derselben passieren. Dadurch ist zu befürchten, dass sich gleichzeitig auch die Frist, bis wann Wahlvorschläge eingereicht werden können um dieselbe Zeit verkürzt. Dies ist nicht im Sinne der Student_innen, da bereits durch die existenten Fristen zur Einreichung potentielle Kandidat_innen nicht kandidieren konnten. Zudem muss auch hier die Frage gestellt werden, inwiefern diese Verkürzung der Frist notwendig und sinnvoll ist und welche Konsequenzen sie mit sich ziehen kann und könnte. So bleibt eine offene Frage zum Beispiele jene, ob sich dadurch auch die Frist, bis wann der ÖH Beitrag einbezahlt werden muss, um sich zur Wahl aufstellen lassen zu können, auch verkürzt wird oder nicht. Auch wenn eine frühzeitige Bekanntgabe der Wahlvorschläge sinnvoll ist, muss doch sichergestellt werden, dass die Fristen zur Einreichung der Wahlvorschläge als auch zur Zulassung zur ÖH-Wahl nicht in diesem Ausmaß verkürzt werden.

Ad § 55 Abs. 1-3

Die Änderungen bezüglich des Erlöschens von Mandaten für Studienvertretungen entsprechen nicht dem Studierendenalltag. Die neue Regelung im § 55 Abs. 1-3 sieht vor, dass Mandatar_innen einer Studienvertretung bei dem Wechsel ihres Studiums ihr Mandat verlieren. Da aber Mandatar_innen für eine Periode von zwei Jahren gewählt werden und es nicht unwahrscheinlich ist, dass sie in dieser Zeit einen Bachelorabschluss oder einen

Wechsel von Lehramt zu Bachelor respektive umgekehrt vollziehen, lehnen wir diese Regelung mit Nachdruck ab. Diese ist unverantwortlich gegenüber den Studierendenvertreter_innen, welche entweder gezwungen werden, einen Abschluss zu verzögern oder ihr Mandat zu verlieren. Da die Bachelor/Master/PhD Struktur eine kürzere Studiendauer als die Diplomstudien vorsieht, wird mit dieser Regelung studentische Mitbestimmung und Vertretungsarbeit verunmöglicht. Auch die neuen Regelungen für Mandatar_innen der Organe gemäß §15 Abs. 2 lehnen wir entschieden ab.

Wir verlangen die Rücknahme dieser Regelung und sprechen uns nachdrücklich dafür aus, diese durch den alten § 43 Abs. 3 und 4 HSG 1998 zu ersetzen, da hier die aufrechte Zulassung an der jeweiligen Hochschule ausreicht, um das Mandat behalten zu können.

Ad § 57 Abs. 6

Die von der Bundesvertretung der ÖH in ihrer Stellungnahme diskutierte und eingeforderte Vereinheitlichung bezüglich der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird von der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien unterstützt, eine einheitliche Lösung bezüglich der Verwaltungsgerichtsbarkeit wäre wünschenswert.

Ad § 64 (Dienstverträge)

Wir schließen uns hier den Anmerkungen der ÖH Bundesvertretung vollinhaltlich an und wiederholen gerne den Wortlaut aus deren Stellungnahme:

„Eine stärkere Einbindung der Betriebsrät_innen der Angestellten der Hochschüler_innenschaften bzw. anderer Personalvertretungen vor allem in den Besoldungs- und der Personalangelegenheiten wäre erstrebenswert, um so umfassende Mitsprache zu ermöglichen. Sinnvoll wäre beispielsweise ein Teilnahme- und Anhörungsrecht in Tagesordnungspunkten dieser Angelegenheiten durch Vertreter_innen der Betriebsrät_innen in Sitzungen der Kontrollkommission.“

Ad § 64 Abs. 8

Die Auszahlung einer Aufwandsentschädigung an Vertreter_innen in der Kontrollkommission wird als äußerst positiv wahrgenommen. Unerklärlich ist uns allerdings, dass auch weiterhin nur die vom Bund entsandten Vertreter_innen für ihre Verdienste im Rahmen dieser Tätigkeit eine Vergütung erhalten sollen. Die auf diese Art vorgenommene Degradierung der Arbeit der von den Vertretungseinrichtungen entsandten Vertreter_innen in die Kontrollkommission ist inakzeptabel. Die Kontrollkommission übernimmt wesentliche Aufgaben in der Aufsicht und Kontrolle über die Österreichische HochschülerInnenschaft und die HochschülerInnenschaften an den Bildungseinrichtungen, welche gem. § 63 Abs. 1 von der Bundesministerin oder dem Bundesminister zu besorgen ist. Dass die Kontrollkommission auch aus von den Vertretungseinrichtungen entsandten Mitgliedern besteht ist nicht nur sinnvoll, sondern auch unumgänglich. Das Bundesministerium kann im Rahmen der hier defacto ausgelagerten Aufsichts- und Kontrollrechte in Bezug auf die Gebarung der

Vertretungseinrichtungen vor allem auf das Knowhow von oftmals ehemaligen Studierendenvertreter_innen zurückgreifen, die damit überhaupt erst eine zielgerichtete, effektive und sinnvolle Prüfung der Gebarungen der Körperschaften ermöglichen. Umso wichtiger erscheint es uns daher, dass auch die Arbeit dieser Personen im gleichen Maße vom Bund honoriert wird. Die Vertreter_innen haben im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Kontrollkommission die gleiche Funktion bzw. die gleichen Aufwände zu bestreiten. Dies muss sich auch in Bezug auf die finanzielle Honorierung dieser Tätigkeit widerspiegeln. Folgende Formulierung sollte daher unbedingt in den Gesetzesentwurf übernommen werden: „Den entsandten Vertreter_innen gebührt eine Aufwandsentschädigung, die von der Bundesministerin oder dem Bundesminister festzusetzen ist.“

Ad § 65 Abs.1

Wir schließen uns hier den Anmerkungen der ÖH Bundesvertretung vollinhaltlich an und wiederholen gern den Wortlaut aus deren Stellungnahme:

„§ 65 Abs. 1 Z 9 soll folgendermaßen ergänzt werden: ‚Erlassung von Verordnungen für die Genehmigung von Dienstverträgen unter besonderer Beachtung der finanziellen Auswirkungen sowie unter Berücksichtigung des Arbeitsrechts und Einbeziehung der Betriebsrät_innen bzw. anderer Personalvertretungen‘. Dementsprechend soll §65 Abs. 1 Z 10 folgendermaßen erweitert werden: ‚Erlassung von Verordnungen für die Genehmigung von Betriebsvereinbarungen unter Berücksichtigung des Arbeitsrechts und Einbeziehung der Betriebsrät_innen bzw. anderer Personalvertretungen‘.“

Mit der Bitte, die Angesprochenen Kritikpunkte zu berücksichtigen und einzuarbeiten,
ÖH Uni Wien